

Hinweise zur Nutzung von Filmbeiträgen und sonstigen, urheberrechtlich geschützten Werken

Was darf ich und was darf ich nicht?

Urheberrechtliche Regelungen sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Erst recht nicht für Internet-User.

Im Blick auf die Nutzung von Sendungen und Beiträgen des ERF sind schon viele Fragen bei uns angekommen. Einige davon haben wir im nachfolgenden Katalog zusammengestellt und beantwortet.

1. Darf ich eine ERF Produktion zum privaten Gebrauch vervielfältigen, und wo liegen die Grenzen?

- Ja, zum privaten Gebrauch ist das Kopieren erlaubt.
Hierfür gibt es im Urheberrechtsgesetz eine spezielle Vorschrift, § 53 Absatz 1 Satz 1 UrhG. Danach darf die „Nutzung des Werkes“, also das Kopieren, nur in der privaten Sphäre stattfinden und nur zum persönlichen Zweck.
- Nicht für den Beruf und auch nicht zum Verkauf.
- Zudem dürfen nur wenige Kopien angefertigt werden. Je nach Nutzungsart liegt die Grenze bei drei Exemplaren.
- Das Aufnehmen von ERF Hörfunksendungen mit oder ohne Musik sowie von Fernsehsendungen zum zeitversetzten Konsum im Familien -, Freundes – oder Bekanntenkreis ist daher zulässig.
- Wird ein Bild-/Tonträger (Video, DVD) genutzt, darf eine Vervielfältigung allerdings nur von einer rechtmäßig erworbenen Vorlage erfolgen.
- Die Herstellung von Bild-/Tonträgern durch einen Dritten ist nur dann zulässig, wenn diese unentgeltlich erfolgt. Kopierversandfirmen kommen daher nicht in Betracht.

2. Als Mitwirkende/r bei einer ERF Produktion habe ich ein Belegexemplar bekommen. Darf ich dieses -oder Teile davon- in einer Informations-DVD über meine Arbeit verwenden?

- Wer möchte nicht „seine“ Sendung weiterverwenden? Erst recht, wenn sie gut gelungen ist. Aber, wie schon das Wort „Belegexemplar“ besagt, ist auch hier lediglich die private Nutzung erlaubt.
- Darum ist die Bearbeitung bzw. Einbindung von Sequenzen einer Beleg-DVD in andere Programme und Filme nicht erlaubt. Dazu gehört auch eine Info-DVD über die eigene Arbeit. Denn für die weitere Verwendung eines Belegexemplars werden das Bearbeitungsrecht und das sogenannte „Klammerteilauswertungsrecht“ benötigt. Diese Rechte werden mit der Aushändigung eines Belegexemplars nicht übertragen.
- Erst recht ist es nicht erlaubt, die Beleg-DVD auf der eigenen Homepage zu verwenden. Aber Sie können einen Link auf die Mediathek des ERF und die dort befindliche Sendung setzen.

3. Darf ich ein Foto von einer ERF Internetseite auf meine private Homepage kopieren?

- Das Kopieren von Fotos ist eine heikle Angelegenheit, wenn es sich um Fotos handelt, die von einem Dritten hergestellt wurden. Nicht so, wenn es sich bei dem Fotografen um einen ERF Mitarbeiter handelt. Zwar muss der ERF die Verwendung des Fotos genehmigen, aber in diesem Fall bestehen keine Bedenken gegen eine sachgerechte Nutzung.
- Wichtig: Bei einer erlaubten Nutzung von ERF eigenen Fotos bitte immer einen Quellenhinweis auf den ERF am Foto vermerken.
Zum Beispiel: „Foto: ERF/Name des Mitarbeiters/www.erf.de/....“
- Hat das Foto eine andere Herkunft, muss zur Verwendung die erforderliche Zustimmung bei dem entsprechenden Fotografen eingeholt werden.

4. Darf ich Fernseh- und Radiobeiträge des ERF in der Gemeinde wiedergeben?

- Das ist eine attraktive Sache, denn der ERF bietet Sendungen und Beiträge zu vielen Themen an.
- Bei Gemeindeveranstaltungen handelt es sich meist um öffentliche Veranstaltungen. Darum ist das „Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen“ bzw. Inhalten aus dem Internet (vgl. § 22 UrhG) zu beachten. Dieses Recht muss beim Urheber bzw. Rechteinhaber eingeholt werden.
Das bedeutet:
Jede öffentliche Vorführung eines ERF Beitrags muss zuvor vom ERF genehmigt werden. Solchen Anfragen kommen wir gerne entgegen. Allerdings sind mit unserer Genehmigung nicht alle Fragen geklärt. Es geht noch um die Art der Vorführung und die Musik.
- Die öffentliche Vorführung einer privaten Kopie ist nicht zulässig. (s. 2.1.). Darum sollte die Präsentation des Beitrags direkt aus dem Internet über einen Beamer erfolgen.
- Ist in dem Beitrag Musik enthalten (auch als Hintergrund), so muss die Veranstaltung der GEMA (Bezirksdirektion) gemeldet werden. Die großen Kirchen haben meist mit der GEMA Pauschalverträge abgeschlossen, die von den einzelnen Gemeinden zur kostengünstigen Abgeltung genutzt werden können.

5. Darf ich eine gekaufte DVD, auf der sich ein Programm des ERF befindet, in meiner Gemeinde über einen Videobeamer abspielen?

- Ja, wenn der ERF zugestimmt hat. Meist handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung (s.o.).
- Hierfür wird das öffentliche Vorführrecht (vgl. § 19 IV UrhG) benötigt. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus den Hinweisen im Vor- und Abspann der DVD. Auch der oben genannte Hinweis auf Musik ist zu beachten.
- Gemeinden können die öffentliche Vorführung von gekauften DVDs komplett über die christliche Lizenzagentur CCLI (www.ccli.de) lizenzieren lassen. Allerdings ist eine solche Lizenz nicht gewerblich. Es dürfen also keine Eintrittsgelder oder andere Vergütungen für das Zeigen eines Filmes verlangt werden. Ein ähnliches Lizenzsystem bietet die MPLC (www.mplc-film.de) mit ihrer Schirmlizenz an.

6. Darf ich einen Artikel aus dem Magazin ANTENNE in einem Gemeindebrief abdrucken?

- Mit Genehmigung des ERF: Ja! Gerne verbreiten wir die Artikel unserer Mitarbeiter auch außerhalb der ANTENNE. Allerdings dürfen die Texte nicht verändert werden. Außerdem ist am Ende des Abdrucks auf den Rechteinhaber und die Quelle hinzuweisen (z.B. ©2020 ERF/Quelle: ANTENNE 01/02 2020).

- Anders sieht es bei fremden Beiträgen aus, die dem ERF für die ANTENNE zur Verfügung gestellt werden. Hier besitzt der ERF nicht das Recht, Abdrucke zu genehmigen.

7. Ich habe aus einer ERF Radiosendung einen christlichen Song mitgeschnitten. Darf ich diesen auf meiner privaten Website als Hintergrundmusik abspielen?

- Der ERF kann dazu keine Genehmigung erteilen.
- Wird auf einer Website Musik abgespielt, sind die entsprechenden Nutzungsrechte vom Rechteinhaber oder der GEMA einzuholen. Auch wenn sich auf der Website nur private Inhalte befinden liegt damit nicht automatisch ein privater Gebrauch (§ 53 I UrhG) vor.
- Vielmehr ist das sog. „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ betroffen: Das Musikwerk – auch Hintergrundmusik - wird über die Website im Internet weltweit verbreitet.

8. Darf ich Produktionen des ERF auf meiner privaten Homepage ganz oder teilweise zeigen?

- Klares „Nein“. Auch hier haben wir es wieder mit dem „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ zu tun. Der ERF hat dieses Recht für die Nutzung seiner Sendungen auf den eigenen Internetseiten. Privaten Internet-Usern kann er darum keine Genehmigung erteilen.
- Möchten Sie auf Ihrer Homepage eine Produktion des ERF empfehlen, dann schlagen wir vor, dass Sie auf die betreffende Sendung in der ERF Mediathek verlinken. Zur Kennzeichnung des Links können Sie gerne ein [ERF Logo](#) verwenden.

9. Darf ich einen ERF Beitrag auf YouTube oder Facebook einstellen?

- Nein, denn der ERF hat sich bereits in verschiedenen sozialen Netzwerken eingebracht. In YouTube stellt der ERF vereinzelt Programme ein.
- Ein zusätzliches Einstellen von ERF Beiträgen kann zu Doppelungen führen und die PR Strategie beeinträchtigen.

10. Darf ich die Webadresse www.erf.de auf Webseiten Dritter, insbesondere auch über Facebook verbreiten?

- Aber ja! Gegen das Setzen eines Links bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Dem ERF ist die Verbreitung seiner Inhalte wichtig. Allerdings darf der Name bzw. die Marke ERF nicht in einem unseriösen Umfeld oder im Zusammenhang mit kommerziellen Angeboten genutzt werden.
- Zur Vereinfachung dürfen Sie hier gerne ein [ERF Logo](#) verwenden.

Schlusswort

Dem ERF ist an der Verbreitung seines Programms - unter Beachtung der urheberrechtlichen Vorschriften - gelegen. Bereits mit dem Setzen eines Links auf den entsprechenden Sendebbeitrag helfen Sie dabei mit. Der Vorteil einer Verlinkung besteht auch darin, dass keine Gebühren an Verwertungsgesellschaften, wie z. B. die GEMA, anfallen.

Falls Sie über diesen Katalog hinaus Fragen haben, wenden Sie sich an: info@erf.de oder 06441 957-1414. Wir sind gerne für Sie da!
Weiterhin viel Freude beim ERF - Sehen und Hören.